

ORIGINAL

A N T R A G

No.329/A
Präs.: 13. MAI 1992

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser, Dr. Haider, Mag. Posch, Dr. Schwimmer, Ute Apfelbeck und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die Beschäftigung parlamentarischer Mitarbeiter (Parlamentsmitarbeitergesetz)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die Beschäftigung parlamentarischer Mitarbeiter (Parlamentsmitarbeitergesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Vergütungsanspruch für parlamentarische Mitarbeiter

§ 1. (1) Jedem Mitglied des Nationalrates, das zur Unterstützung seiner parlamentarischen Tätigkeit einen Dienstvertrag unter Berücksichtigung der Erfordernisse des § 5 oder einen Werkvertrag mit einer physischen Person (Parlamentarischer Mitarbeiter) abgeschlossen hat, gebührt nach den folgenden Bestimmungen eine Vergütung der aus dem Vertrag oder dessen Beendigung erwachsenden Aufwendungen.

(2) Als parlamentarische Unterstützung im Sinne des Abs.1 gelten insbesondere die Hilfestellungen im Zusammenhang mit

1. der Vorbereitung aller Aufgaben in den Ausschuß- und Plenarsitzungen des Nationalrates einschließlich der damit zusammenhängenden Aktivitäten,

2. der Wahrnehmung aller sich sonst aus dem Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl.Nr. 410, oder aus anderen Bundesgesetzen ergebenden Rechten und Pflichten,

3. der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Aufgaben und Kontakte,

4. der Kontaktnahme mit den Bürgern sowie

5. der Information der Öffentlichkeit über Tätigkeiten im Sinne der Z 1-4.

Ausschluß des Vergütungsanspruches

§ 2. (1) Ein Vergütungsanspruch besteht nicht, wenn der parlamentarische Mitarbeiter des Mitgliedes des Nationalrates

1. mit ihm in gerader Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder mit ihm verheiratet ist oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt oder in einem Wahlkindschaftsverhältnis steht;
2. in einem Dienstverhältnis zu einer politischen Partei, zu einem Klub (Fraktion) eines allgemeinen Vertretungskörpers oder einer politischen Akademie steht;
3. in einem anderen Dienstverhältnis zu einer Arbeitsleistung verpflichtet ist, die zusammen mit der zeitlichen Verpflichtung aus dem Dienstverhältnis zum Mitglied eine Wochenarbeitszeit von mehr als 50 Stunden ergibt;
4. in einer Dienststelle einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig ist, in der das Mitglied des Nationalrates einen maßgeblichen Einfluß ausübt oder selbst beschäftigt ist;
5. in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen steht, das dem maßgeblichen Einfluß des Mitgliedes oder einer mit ihm in einer Beziehung gemäß Z 1 stehenden Person unterliegt, oder in dem das Mitglied selbst beschäftigt ist.

(2) Wenn der parlamentarische Mitarbeiter in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft steht, ist für die Geltendmachung des Vergütungsanspruches eine Bestätigung der jeweiligen obersten Dienstbehörde vorzulegen, daß durch die beabsichtigte Tätigkeit als parlamentarischer Mitarbeiter keine Behinderung seiner dienstlichen Aufgaben gegeben ist, die Vermutung seiner Befangenheit nicht hervorgerufen wird oder sonstige dienstliche Interessen nicht gefährdet sind.

- 3 -

(3) Ein Vergütungsanspruch, der wegen eines Dienstverhältnisses im Sinne des Abs. 1 Z.4 und 5 ausgeschlossen ist, besteht dennoch, sofern eine Karenzierung vorgenommen wird, aus der keine laufenden finanziellen Ansprüche erwachsen.

(4) Ferner besteht kein Vergütungsanspruch, wenn der parlamentarische Mitarbeiter bereits mit fünf anderen Mitgliedern des Nationalrates einen Vertrag abgeschlossen hat.

(5) Seitens des parlamentarischen Mitarbeiters bestehen gegenüber dem Bund keine wie immer gearteten Rechtsansprüche aus seinem Vertrag mit dem Mitglied des Nationalrates. Durch die ausbezahlte Vergütung wird die Republik Österreich auch nicht Dienstgeber.

Vergütungsfähige Aufwendungen

§ 3. (1) Der monatliche Vergütungsanspruch für die Aufwendungen nach Abs. 2 ist der Höhe nach begrenzt mit 35 v.H. des monatlichen Gehaltes eines Bundesbeamten der allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6 zuzüglich der anteiligen Sonderzahlungen.

(2) Bis zum Höchstbetrag im Sinne des Abs. 1 werden für den Zeitraum eines Jahres vergütet:

Das laufende Entgelt für die Dienstverträge einschließlich aller Abgaben und sonstigen Kosten, die dem Mitglied des Nationalrates im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis kraft Gesetzes erwachsen sowie Honorare aus Werkverträgen einschließlich der Umsatzsteuer und anderer, dem Mitglied aus dem Vertrag erwachsenden Steuern und Abgaben. Die Vergütung gebührt längstens bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied aus dem Nationalrat ausscheidet; beim Ausscheiden des Mitgliedes des Nationalrates gebührt die monatliche Vergütung insoweit und so lange weiter, als Ansprüche aus einer gesetzlich einzuhaltenden Kündigungsfrist eines Dienstvertrages (§ 5) bzw. für Leistungen aus einem Werkvertrag bis zum dreifachen Höchstbetrag gemäß Abs.1 bestehen.

(3) Zusätzlich und soweit das laufende Entgelt einschließlich der Nebenkosten im Sinne des Abs. 2 innerhalb der Höchstgrenze gemäß Abs. 2 seine Deckung gefunden hat, werden vergütet:

1. Die Kündigungsentschädigung, wenn das Dienstverhältnis vor dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Nationalrat durch begründeten vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers endet und das Mitglied an der vorzeitigen Auflösung des Vertrages kein Verschulden trifft;
2. die Abfertigung, die dem Dienstnehmer nach dem Angestelltengesetz für jenen Zeitraum gebührt, den er nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in den Diensten des Mitgliedes verbracht hat.

(4) Für Aufwandsersatz (insbesondere Reisekosten) wird ein Vergütungsanspruch nicht gewährt.

(5) Auf Ansprüche nach diesem Bundesgesetz kann nicht rechtswirksam zugunsten anderer Personen verzichtet werden.

Arbeitsgemeinschaften

§ 4. (1) Wenn sich höchstens fünf Mitglieder des Nationalrates zwecks Abschluß eines oder mehrerer Dienstverträge zur Unterstützung ihrer parlamentarischen Tätigkeit durch einen oder mehrere parlamentarische Mitarbeiter zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, sind einem Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft die nach diesem Bundesgesetz geregelten Vergütungsansprüche der anderen dieser Arbeitsgemeinschaft angehörigen Mitglieder des Nationalrates im vereinbarten Ausmaß zu übertragen. Deren Recht zur Geltendmachung dieses Teiles des Vergütungsanspruches ruht so lange, als diese Übertragung aufrecht ist. Diese Übertragung ist dem Präsidenten des Nationalrates schriftlich und eigenhändig unterschrieben mitzuteilen.

(2) Nach dem Ausscheiden aus einer solchen Arbeitsgemeinschaft ist der übertragene Vergütungsanspruch des einzelnen Mitgliedes des

- 5 -

Nationalrates zuerst für die Finanzierung der Ansprüche aus den von dieser Arbeitsgemeinschaft abgeschlossenen Dienstverträgen mit parlamentarischen Mitarbeitern der in dieser Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Mitglieder des Nationalrates zu verwenden, dies jedoch längstens auf die Dauer von sechs Monaten.

Vergütungsfähige Dienstverträge

- § 5. Aufwendungen aus Dienstverträgen mit parlamentarischen Mitarbeitern sind nur insoweit vergütungsfähig, als die folgenden Vereinbarungen enthalten sind:
1. Befristung des Dienstvertrages längstens mit dem Ende der Gesetzgebungsperiode und
 2. beiderseitige Kündbarkeit des befristeten Vertrages während seiner Laufzeit mit den im Angestelltengesetz, BGBl.Nr. 292/1921, vorgesehenen Kündigungsfristen und Kündigungsterminen.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

- § 6. (1) Auf Dienstverhältnisse mit parlamentarischen Mitarbeitern im Sinne dieses Bundesgesetzes findet das Angestelltengesetz Anwendung.
- (2) Die Befristung eines Dienstvertrages mit einem parlamentarischen Mitarbeiter mit dem Ende der Gesetzgebungsperiode ist ebenso zulässig wie der mehrmalige Abschluß solcherart befristeter Dienstverträge, wenn sie unmittelbar aufeinanderfolgen.

Geltendmachung des Vergütungsanspruches

- § 7. (1) Zur Geltendmachung des Vergütungsanspruches ist ein schriftlicher vom Mitglied des Nationalrates eigenhändig unterschriebener Antrag an den Präsidenten des Nationalrates zu richten. Diesem Antrag sind eine Beschreibung der in Aussicht genommenen Tätigkeit

des parlamentarischen Mitarbeiters, eine Abschrift des Dienst- oder Werkvertrages sowie sonstiger Unterlagen, die zur Beurteilung des Vergütungsanspruches und zur Anmeldung bei der Sozialversicherung notwendig sind, anzuschließen.

(2) Ebenso sind alle Angaben, die Veränderungen in der Beurteilung des Vergütungsanspruches, insbesondere für Meldungen bei der Sozialversicherung ergeben können, unverzüglich dem Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln.

(3) Bei Aufnahme eines Dienstverhältnisses wird die Vergütung frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem der Antrag eingebracht wurde. Veränderungen sind bis spätestens 15. des Monats, für den die Vergütung gebührt, zu melden.

(4) Der Präsident des Nationalrates entscheidet, ob für den gestellten Antrag die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl. Nr. 51/1991 anzuwenden.

Beauftragung eines Wirtschaftstreuhanders

§ 8. (1) Der Präsident des Nationalrates kann nach Befassung der Präsidialkonferenz des Nationalrates (§ 8 Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl.Nr. 410) einen Wirtschaftstreuhanders mit der Prüfung der Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch und mit der Durchführung der Sozialversicherungs- und Steuerberechnung für die Zahlbarstellung durch das Bundesrechenamt beauftragen.

(2) Die vom Wirtschaftstreuhanders vorgenommene Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch ist von ihm eigenhändig zu unterfertigen.

(3) Wird vom Wirtschaftstreuhanders festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch nicht vorliegen, so hat er dies unter Anführung der Gründe unverzüglich dem Präsidenten des Nationalrates schriftlich mitzuteilen.

- 7 -

(4) Der vom Präsidenten des Nationalrates gemäß Abs. 1 beauftragte Wirtschaftstreuhandler ist gemäß § 35 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, zur Erstattung der erforderlichen Meldungen an die Sozialversicherung bevollmächtigt.

Abwicklung der Zahlungen

§ 9. (1) Nach der Zuerkennung eines Anspruches durch den Präsidenten des Nationalrates erfolgt die Zahlbarstellung aufgrund eines Zahlungs- und Verrechnungsauftrages durch das Bundesrechenamt direkt an den parlamentarischen Mitarbeiter. Dabei ist bei Dienstverträgen, deren Aufwendungen (§ 3 Abs. 2) in der Vergütung des Mitgliedes des Nationalrates bzw. der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft (§ 4) ihre Deckung finden, die Abrechnung in der Weise vorzunehmen, daß im Namen des Mitgliedes des Nationalrates (der Arbeitsgemeinschaft) das auf Grund des Dienstverhältnisses zu leistende Entgelt an den parlamentarischen Mitarbeiter und die vom Entgelt einbehaltenen Beträge, Steuern und Umlagen sowie Abgaben und sonstige Kosten, die dem Mitglied des Nationalrates im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis kraft Gesetzes erwachsen, direkt abgeführt werden. Desgleichen ist bei Werkverträgen das zu leistende Honorar einschließlich Umsatzsteuer an den Auftragnehmer zu leisten.

(2) Bei Dienstverträgen, die den Höchstbetrag im Sinne des § 3 Abs. 1 überschreiten, ist eine Zahlbarstellung und Verrechnung durch das Bundesrechenamt analog zu Abs. 1 unter Heranziehung der nach dem Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, bestehenden Ansprüche vorzunehmen.

(3) Der Wirtschaftstreuhandler (§ 8) hat dem jeweiligen Mitglied des Nationalrates und seinem parlamentarischen Mitarbeiter eine schriftliche Bestätigung über die zur Zahlbarstellung durch das Bundesrechenamt errechneten Beträge bzw. die abzuführenden Steuern und Sozialabgaben zu übermitteln. Eine Abschrift dieser Bestätigung ergeht an die Parlamentsdirektion.

Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen

- § 10. Vom Mitglied des Nationalrates zu Unrecht in Anspruch genommene Vergütungen sind von den Ansprüchen des Mitgliedes des Nationalrates nach dem Bezügegesetz einzubehalten.

Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 11. (1) Vergütungen im Sinne dieses Bundesgesetzes stellen keine Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400, dar.

(2) Werden Ansprüche nach dem Bezügegesetz für eine Zahlbarstellung und Verrechnung im Sinne des § 9 Abs. 2 herangezogen, so sind diese dem Mitglied des Nationalrates insoweit nicht als Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400, zuzurechnen.

(3) Der vom Präsidenten des Nationalrates gemäß § 8 Abs. 1 beauftragte Wirtschaftstreuhandler gilt hinsichtlich der nach diesem Bundesgesetz zahlbar gestellten und verrechneten Beträge als Arbeitgeber im Sinne des § 47 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400.

Beirat für Mitarbeiterfinanzierung

- § 12. (1) Zu seiner Beratung bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird vom Präsidenten des Nationalrates für die Dauer jeder Gesetzgebungsperiode ein Beirat aus sieben Mitgliedern des Nationalrates gebildet, unter denen sich je ein Mitglied jedes parlamentarischen Klubs (Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl.Nr. 410) befinden muß. Die übrigen Mitglieder des Beirates sind nach den für die Wahl des Hauptausschusses des Nationalrates (§ 30 Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl.Nr. 410) maßgeblichen Grundsätzen zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Beirates bleiben auch nach Ablauf einer Gesetzgebungsperiode solange in ihrer Funktion, als nicht ein neuer Beirat bestellt wurde.

- 9 -

(3) Der Beirat wird vom Präsidenten des Nationalrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen einberufen. Den Vorsitz im Beirat führt der Präsident des Nationalrates, der sich im Verhinderungsfall vom Zweiten bzw. Dritten Präsidenten vertreten lassen kann. Der Zweite und der Dritte Präsident sind auch sonst berechtigt an den Beratungen des Beirates teilzunehmen. In der konstituierenden Sitzung des Beirates nach Beginn jeder Gesetzgebungsperiode wählt der Beirat aus seiner Mitte zwei Schriftführer.

(4) Über die Sitzung des Beirates ist von einem Beamten der Parlamentsdirektion ein Protokoll zu verfassen. Hiebei sind die für das Amtliche Protokoll über die Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates geltenden Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

(5) Für die Mitglieder des Beirates sowie für alle sonst an der Sitzung teilnehmenden Personen bestehen jene Verschwiegenheitsverpflichtungen, die vom Präsidenten des Nationalrates bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu beachten sind. Die Beratungen des Beirates sind vertraulich, soweit nicht auf Grund eines mit Stimmenmehrheit beschlossenen Vorschlages des Beirates vom Präsidenten die Vertraulichkeit aufgehoben wurde.

Verweisungen

- § 13. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

- § 14. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Präsident des Nationalrates betraut, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

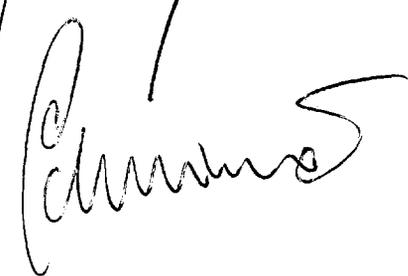
- 10 -

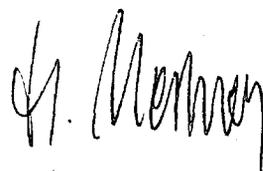
(2) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 5 ist der Bundeskanzler, mit der Vollziehung des § 6 und des § 8 Abs. 4 der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut. Hinsichtlich der Vollziehung der dem Bundesrechenamt zukommenden Aufgaben gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 sowie mit der Vollziehung des § 11 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Inkrafttreten

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt mit 15. Juni 1992 in Kraft.

Zuweisungsvorschlag gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnungsgesetz: **Verfassungsausschuß**






ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den ständig wachsenden Aufgaben der Mitglieder des Nationalrates Rechnung tragen.

Nicht nur im Bereich der Gesetzgebung, sondern auch hinsichtlich internationaler Kontakte, Besuche und Veranstaltungen haben die letzten Jahre eine Mehrbelastung mit sich gebracht. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluß des EWR-Vertrages sowie dem von Österreich beantragten Beitritt zur EG ergibt sich ein vermehrter Arbeitsaufwand zur Bewältigung der parlamentarischen Materialien, der eine finanzielle Vorsorge für eine personelle Unterstützung des einzelnen Abgeordneten als dringlich erscheinen läßt.

Auch im internationalen Vergleich besteht hinsichtlich der Beschäftigung von parlamentarischen Mitarbeitern für den einzelnen Abgeordneten ein Nachholbedarf.

Daher wurde bei den Beratungen für das Budget 1992 unter dem VA-Ansatz 1/02107 eine finanzielle Vorsorge in der Höhe von 42,7 Millionen Schilling beschlossen, die eine neue Möglichkeit der personellen Unterstützung für alle Mitglieder des Nationalrates bietet.

Die voraussichtlichen Mehrkosten für den Bund sind für das Jahr 1992 mit 42,7 Millionen Schilling veranschlagt. Für die Folgejahre werden die Mehrkosten mindestens ca. 70 Millionen Schilling betragen.

Nach der Erprobung der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Vergütungsregelung soll unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erfahrungen durch entsprechende Gesetzesnovellierungen auch die Finanzierung von parlamentarischen Mitarbeitern der Mitglieder des Bundesrates ermöglicht werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Vergütet werden die Aufwendungen, die durch die Beschäftigung eines Mitarbeiters zur Unterstützung bei den parlamentarischen Arbeiten entstehen. Zur Verhinderung einer indirekten Parteien- oder Klubfinanzierung ist der Abschluß von Werkverträgen mit juristischen Personen ausgeschlossen.

Der Mitarbeiter wird in Unterstützung der parlamentarischen Arbeit tätig, die Möglichkeit einer Vertretung des Abgeordneten bei Wahrnehmung der sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Rechte und Pflichten wird nicht geschaffen.

Abs. 2 konkretisiert den Begriff der parlamentarischen Unterstützung. Daraus ergibt sich, daß jede Hilfeleistung im Zivilberuf des Mitgliedes des Nationalrates und überhaupt jede private Hilfestellung nicht als parlamentarische Unterstützung des Mitgliedes des Nationalrates aufzufassen ist.

Da im § 1 von parlamentarischer Unterstützung die Rede ist, geht der Gesetzentwurf davon aus, daß Tätigkeiten, die ausschließlich der Ausübung einer Funktion in einer politischen Partei dienen, nicht als Hilfestellung im Sinne des § 1 gelten und daher von der Vergütung ausgenommen sind.

Zu § 2:

Um eine mißbräuchliche Verwendung der Vergütung auszuschließen, sind Verträge mit bestimmten Personen nicht vergütungsfähig. Dadurch soll insbesondere verhindert werden, daß eine widmungswidrige Verwendung für Familienangehörige oder eine versteckte Parteien- oder Klubfinanzierung erfolgt.

- 13 -

Als Dienststelle im Sinne des Abs. 1 Z. 4 sind auch die den Dienststellen der Gebietskörperschaften vergleichbaren organisatorischen Einheiten der anderen Körperschaften öffentlichen Rechts zu verstehen.

Der Unternehmensbegriff in Abs. 1 Z. 5 ist sehr umfassend zu verstehen. Unter diesem Begriff sollen auch alle freien Berufe und jegliche freischaffende Tätigkeiten fallen, sodaß z.B. die Kanzlei eines Rechtsanwaltes oder Wirtschaftstreuhanders ebenso darunter zu verstehen ist wie das Büro eines technischen Konsulenten oder eines Übersetzers.

Zu § 2 Abs. 2:

Abs. 2 geht davon aus, daß alle Vertragsbediensteten und Beamten der Gebietskörperschaften jede Nebenbeschäftigung dem Dienstgeber zu melden haben und der Dienstgeber bereits jetzt dienstrechtlich die Möglichkeit hat, eine Nebenbeschäftigung zu untersagen. Abs. 2 soll zur Unterstützung dieser Regelung und zur Wahrung des Vertrauens in die Verwaltung vorsehen, daß bei Vertragsbediensteten oder Beamten der Gebietskörperschaften von vornherein eine Entscheidung der Dienstbehörde vorzulegen ist, ob eine Nebenbeschäftigung zulässig ist.

Zu § 2 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll - abweichend von den Ausschlußbestimmungen für Bedienstete von Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie abweichend von der Ausschlußbestimmung von Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen stehen, das dem maßgeblichen Einfluß dieses Mitgliedes unterliegt oder in dem dieses Mitglied des Nationalrates selbst, beschäftigt ist - ein Vergütungsanspruch im Fall der Karenzierung ermöglicht werden. Bei der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen sind selbstverständlich die erforderlichen Unterlagen über die Karenzierung vorzulegen.

Zu § 2 Abs. 4:

Diese Bestimmung soll gewährleisten, daß die Begrenzung der Arbeitsgemeinschaften auf jeweils fünf Mitglieder des Nationalrates nicht umgangen wird.

Zu § 2 Abs. 5:

Aus Abs. 5 ergibt sich, daß durch den Vergütungsanspruch des Mitgliedes des Nationalrates keine wie immer gearteten zivilrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Ansprüche des Mitarbeiters gegenüber dem Bund bestehen. Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß der Bund in keiner Weise - auch nicht in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht - Dienstgeber des Mitarbeiters des Mitgliedes des Nationalrates ist.

Zu § 3 Abs. 1:

Da unter dem Begriff "Gehalt" nicht die Verwaltungsdienstzulage zu subsumieren ist, beträgt somit dieser für die Vergütung vorgesehene Höchstbetrag derzeit S 26.635,70 zuzüglich der anteiligen Sonderzahlungen.

Im Hinblick auf den Umstand, daß die monatliche Vergütung betraglich mit 35 v.H. des Gehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6 begrenzt ist, kommt bei Werkverträgen, für die ein diesen Höchstbetrag übersteigendes Entgelt vereinbart wurde, nur eine über mehrere Monate verteilte Vergütung in Betracht.

Zu § 3 Abs. 2 und 3:

Im Abs. 2 ist der Umfang des laufenden Entgelts geregelt und im Abs. 3 sind die Voraussetzungen für die Vergütung der Kündigungsentschädigung und der Abfertigung enthalten.

- 15 -

Der laufende Refundierungsbetrag umfaßt das Entgelt des Mitarbeiters einschließlich aller vom Abgeordneten als Dienstgeber zu leistenden Beiträge. Nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes ist eine Kündigung nur zu bestimmten Kündigungsterminen und unter Einhaltung von Kündigungsfristen möglich. Die Kündigungsentschädigung wird daher zusätzlich zu den laufenden Lohnaufwendungen ersetzt. Der wichtigste Fall eines vom Dienstgeber nicht verschuldeten Austrittsgrundes ist § 26 Abs. 1 des Angestelltengesetzes (Dienstunfähigkeit).

Hinsichtlich der Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz werden bei Berechnung der monatlichen Vergütung aus Werkverträgen auch die Sonderzahlungen aliquot berücksichtigt.

Weiters gebührt als zusätzliche Vergütung die Abfertigung, die dem Dienstnehmer nach dem Angestelltengesetz für jenen Zeitraum zusteht, den er in den Diensten des Abgeordneten verbracht hat. Für die Berechnung dieser einmaligen Vergütung ist der Höchstbetrag mit der nach § 23 Abs. 1 des Angestelltengesetzes gebührenden Anzahl der Monatsentgelte zu vervielfachen.

Damit soll sichergestellt werden, daß nur jene Zeiten, die der Dienstnehmer zur parlamentarischen Unterstützung des Abgeordneten im Sinne dieses Gesetzes verbracht hat, bei Berechnung der Abfertigung als Dienstzeiten berücksichtigt werden. Schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes allenfalls bestehenden Dienstzeiten beim Abgeordneten werden daher ebensowenig berücksichtigt, wie die Dienstzeiten nach dem Ausscheiden aus dem Nationalrat. Wird das Dienstverhältnis mit Ausscheiden des Abgeordneten aus dem Nationalrat aufgelöst, ist die Abfertigung unabhängig davon zu ersetzen, wann die Fälligkeit der einzelnen Abfertigungsraten eintritt (s. § 23 Abs. 4 AngG). Verbleibt hingegen das Dienstverhältnis auch nach dem Ausscheiden des Abgeordneten aus dem Nationalrat bestehen, wird eine Abfertigung nicht fällig.

Zu § 3 Abs. 4:

Aus budgetären Gründen sieht der Gesetzentwurf keine Vergütung für Aufwandsätze wie z.B. Reisekosten vor. Der Abgeordnete wird diesen Umstand bei Vertragsabschluß bzw. bei der Wahrnehmung seiner Arbeitgeberfunktion entsprechend zu berücksichtigen haben.

Zu § 3 Abs. 5:

Der Vergütungsanspruch ist ein höchstpersönlicher Anspruch und nicht auf andere physische oder juristische Personen übertragbar. Die einzig zulässige Form der Übertragung ist im Gesetz selbst geregelt, nämlich der Zusammenschluß mehrerer Mitglieder des Nationalrates zu einer Arbeitsgemeinschaft und die damit zusammenhängende Übertragung der Ansprüche der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an einen Abgeordneten.

Zu § 4:

In diesem Paragraphen sind die Besonderheiten der Vergütung bei der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft geregelt. Die sonstigen Rechte und Pflichten aus der Bildung einer solchen Arbeitsgemeinschaft sind nach den geltenden zivilrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Arbeitsgemeinschaft sollen zuerst - für längstens sechs Monate - die aliquoten Ansprüche eines parlamentarischen Mitarbeiters dieser Arbeitsgemeinschaft befriedigt werden, bevor eine Vergütung für einen neuen Dienst- oder Werkvertrag gewährt wird. Mit dieser Frist von sechs Monaten wird ermöglicht, daß das Dienstverhältnis eines von der Arbeitsgemeinschaft ansonst nicht mehr zu finanzierenden Mitarbeiters unter Einhaltung aller gesetzlichen Fristen und Termine gelöst werden kann.

Zu § 5:

Dieser Paragraph enthält jene Voraussetzungen, wodurch ein Dienstvertrag zu einem vergütungsfähigen Dienstvertrag wird. Der Dienstvertrag muß eine

- 17 -

Befristung längstens mit dem Ende der Gesetzgebungsperiode enthalten und darf nur Kündigungsfristen und Kündigungstermine nach dem Angestelltengesetz enthalten. Da gemäß § 6 auf Dienstverhältnisse nach diesem Bundesgesetz das Angestelltengesetz anzuwenden ist, sind daher in den konkreten Dienstverträgen keine zusätzlichen Vereinbarungen notwendig.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen soll erreicht werden, daß keine über das Angestelltengesetz hinausgehenden Vereinbarungen abgeschlossen werden, die zu einer großen finanziellen Belastung zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses führen. Die Befristung des Dienstvertrages längstens mit dem Ende der Gesetzgebungsperiode trägt ebenfalls diesem Umstand Rechnung und berücksichtigt, daß das Mitglied des Nationalrates bei Abschluß des Dienstvertrages nicht sicher sein kann, wie lange seine Zugehörigkeit zum Nationalrat und die damit zusammenhängende Arbeitgeberfunktion andauert.

Zu § 6:

In diesen Paragraphen sind besondere arbeitsrechtliche Bestimmungen für parlamentarische Mitarbeiter enthalten.

Zu Abs. 1:

Dieser Absatz enthält eine Ergänzung des Geltungsbereiches des Angestelltengesetzes und sieht vor, daß auf Dienstverhältnisse im Sinne des Bundesgesetzes das Angestelltengesetz anzuwenden ist. Ein Dienstverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt nur dann vor, wenn eine Vergütung geleistet wird.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält eine Regelung nach der Kettendienstverträge ausnahmsweise gültig vereinbart werden dürfen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß das Mitglied des Nationalrates bei Abschluß des Dienstvertrages nicht sicher sein kann, wie lange seine Zugehörigkeit zum Nationalrat und somit seine Funktion als Arbeitgeber des parlamentarischen Mitarbeiters andauert.

Aufgrund der Besonderheit des öffentlich-rechtlichen Mandats können aus dieser Regelung keine Präjudizien für das allgemeine Arbeitsrecht abgeleitet werden. Schon nach geltendem Recht stellt die Bindung des Arbeitsvertrages an die Mandatsdauer eine sachliche Rechtfertigung für die mehrmalige Befristung dar.

Zu § 7:

Der Vergütungsanspruch ist in Form eines schriftlichen Antrages geltend zu machen, dem alle erforderlichen Unterlagen anzuschließen sind. Die Beibringung fehlender Unterlagen ist selbstverständlich Aufgabe des Antragstellers.

Die vorgesehene Beschreibung der in Aussicht genommenen Tätigkeit des parlamentarischen Mitarbeiters ist für die Beurteilung maßgeblich, ob eine parlamentarische Unterstützung vorliegt und ist dementsprechend sehr eingehend und genau vorzunehmen. Unrichtige Angaben in dieser Beschreibung können zu einer zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung und zu einer entsprechenden Rückforderung im Sinne des § 10 führen.

Der Präsident des Nationalrates entscheidet aufgrund der ihm im Sinne des Art. 30 B-VG durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben. Bei der praktischen Durchführung soll er sich im hohen Ausmaße eines Wirtschaftstreuhanders bedienen. Die Zahlbarstellung der Vergütungsansprüche soll mit Unterstützung des Bundesrechenamtes erfolgen.

Zu § 8 Abs. 1:

Die Beauftragung des Wirtschaftstreuhanders soll eine praktische Abwicklung ermöglichen, ohne daß ein größerer Personalaufwand entsteht. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß der normale Anspruchsfall direkt vom Wirtschaftstreuhanders gemeinsam mit dem Bundesrechenamt abgewickelt wird und nur in jenen Fällen, in denen der Wirtschaftstreuhanders das Vorliegen der Voraussetzungen für nicht gegeben erachtet eine endgültige Entscheidung durch den Präsidenten des Nationalrates erfolgte.

- 19 -

Da dem Wirtschaftstreuhänder im faktischen Entscheidungsprozeß eine große Bedeutung zukommt, sieht der Gesetzentwurf vor, daß vor der endgültigen Betrauung eines Wirtschaftstreuhänders die Präsidialkonferenz zu befassen ist. Da die Präsidialkonferenz nur beratenden Charakter hat, ist eine solche Bestimmung mit dem Art. 30 B-VG vereinbar.

Zu § 8 Abs. 2:

Aus Abs. 2 ergibt sich, daß der Wirtschaftstreuhänder sich zwar seiner betrieblichen Möglichkeiten bedienen kann, das endgültige Gutachten jedoch von ihm selbst zu unterfertigen ist.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Wirtschaftstreuhänders bei der Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen soll die Gewähr gegeben sein, daß grundsätzlich nur durch die eigenhändige Unterschrift des Wirtschaftstreuhänders das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestätigt wird.

Zu § 8 Abs. 3:

Während bei einer Feststellung des Wirtschaftstreuhänders, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch gegeben sind, keine weitere Entscheidung des Präsidenten des Nationalrates erforderlich ist, soll in jenen Fällen, in denen vom Wirtschaftstreuhänder das Vorliegen der Voraussetzungen verneint wird, eine unverzügliche begründete schriftliche Mitteilung an den Präsidenten des Nationalrates erfolgen, damit dieser endgültig entscheidet.

Zu § 8 Abs. 4:

Der vom Präsidenten des Nationalrates beauftragte Wirtschaftstreuhänder soll bereits aufgrund des Gesetzes zur Erstattung der Meldungen an die Sozialversicherung bevollmächtigt werden. Hinsichtlich der Haftung des jeweiligen Arbeitgebers gegenüber der Sozialversicherung sind die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

Zu § 9:

§ 9 schafft die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, daß die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit Unterstützung des Bundesrechenamtes erfolgt.

Zu § 10:

Aus § 10 ergibt sich, daß zu Unrecht empfangene Leistungen von den bezügerechtigten Ansprüchen einzubehalten sind.

Zu § 11:

In diesem Paragraphen sind die ergänzenden abgabenrechtlichen Bestimmungen enthalten, die auf Grund dieses Gesetzentwurfes erforderlich sind. Die vorgesehenen Bestimmungen dienen einer möglichst einfachen steuerlichen Abrechnung der an die parlamentarischen Mitarbeiter ausbezahlten Bezüge.

Zu § 12:

Der Beirat für Mitarbeiterfinanzierung soll der Beratung des Präsidenten des Nationalrates bei der Vollziehung dienen. Im Hinblick auf den Umstand, daß der Präsident des Nationalrates im Sinne des Art. 30 B-VG für die Vollziehung des Parlamentsmitarbeitergesetzes verantwortlich ist, soll der Beirat nicht gewählt werden sondern durch den Präsidenten des Nationalrates am Beginn einer Gesetzgebungsperiode ernannt werden. Bei der Ernennung hat der Präsident zu berücksichtigen, daß je ein Mitglied jedes Klubs dem Beirat angehört. Hinsichtlich der restlichen Mitglieder hat die Ernennung so zu erfolgen, daß sich unter diesen restlichen Mitgliedern eine fraktionelle Zusammensetzung ergibt, die den für die Verteilung der Mandate des Hauptausschusses maßgeblichen Grundsätzen entspricht.

In den Gesetzentwurf wurde keine Textierung aufgenommen, die den Präsidenten verpflichtet, Mitglieder des Nationalrates in den Beirat zu berufen, die bereits längere Zeit dem Nationalrat angehören. Nach Möglichkeit

- 21 -

sollen jedoch in der Regel solche Mitglieder in den Beirat berufen werden, die bereits während zweier Gesetzgebungsperioden dem Nationalrat angehört haben.

Da der Präsident des Nationalrates mit der Vollziehung dieser Bestimmung betraut ist, obliegt ihm auch das Recht Richtlinien für die Tätigkeit dieses Beirates festzulegen. Von diesbezüglichen näheren gesetzlichen Bestimmungen wurde vorerst abgesehen, um eine möglichst unkomplizierte Beratungspraxis zu ermöglichen.

Hinsichtlich der bei der Vollziehung des Gesetzes auftretenden personenbezogenen Daten gilt das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 des Datenschutzgesetzes BGBl.Nr. 565/1978 in der geltenden Fassung. Ebenso hat der Präsident bei der Vollziehung die allgemeine Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) einzuhalten. Zur Vermeidung von Mißverständnissen soll durch Abs. 5 klargestellt werden, daß auch für die Mitglieder des Beirates und die an der Beiratsitzung teilnehmenden Personen dieselben Verschwiegenheitsverpflichtungen gelten. Zur Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtungen sollen die Sitzungen des Beirates vertraulich sein. Nur in jenen Fällen, in denen der Präsident selbst keine Verschwiegenheitsverpflichtungen zu erkennen glaubt, soll die Möglichkeit der Aufhebung der Vertraulichkeit geschaffen werden. Der Präsident darf die Vertraulichkeit jedoch nur dann aufheben, wenn dies der Beirat mit Stimmenmehrheit vorschlägt.

Der Präsident des Nationalrates kann den Beirat mit allen Fragen beschäftigen, die bei der Vollziehung des Gesetzes auftreten. Den Beschlüssen des Beirates kommt empfehlender Charakter zu. Der Präsident soll den Vorsitz führen, sodaß er die Verhandlungen des Beirates so leiten kann, wie er dies für die Vorbereitung der ihm obliegenden Vollziehung des Gesetzes für notwendig erachtet. Dem Zweiten und dem Dritten Präsidenten soll die Teilnahme an den Beratungen ermöglicht werden, da sie im Verhinderungsfall für den Präsidenten selbst den Vorsitz zu führen haben.

Zu § 13:

Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, daß bei einer Verweisung auf ein anderes Bundesgesetz die jeweils geltende Fassung anzuwenden ist.

Zu § 14:

Die Vollziehungsklausel geht vom Aufgabenbereich des Präsidenten des Nationalrates gemäß Art.30 B-VG aus und sieht für die dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen Aufgaben sowie hinsichtlich des Bundesrechenamtes und der steuerrechtlichen Normen eine Betrauung der zuständigen Bundesminister vor.